



Technische
Universität
Braunschweig



Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

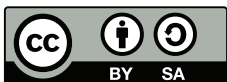
Vom 31. März 2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Konstituierung des Studierendenparlaments	3
§ 2	Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl des Präsidiums	3
§ 3	Sitzungen und Sitzungstermine	4
§ 4	Einladung zu Sitzungen	4
§ 5	Beschlussfähigkeit	4
§ 6	Tagesordnung	5
§ 7	Leitung der Sitzung	5
§ 8	Worterteilung, Verlauf der Debatte und Redeliste	6
§ 9	Sach- und Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss, Einsprüche	6
§ 10	Geschäftsordnungsanträge	7
§ 11	Anträge und Änderungsanträge	8
§ 12	Hauptanträge	9
§ 13	Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen	9
§ 14	Wahlen	11
§ 15	Ausschüsse	11
§ 16	Protokoll	12
§ 17	Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung	13

Lizenz

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



Das Studierendenparlament (SP) der Studierendenschaft der Technischen Universität (TU) Braunschweig gibt sich zur Regelung seiner Arbeitsweisen folgende Geschäftsordnung (GO):

§ 1 Konstituierung des Studierendenparlaments

- (1) Das neu gewählte Studierendenparlament wird zu seiner ersten Sitzung von der*dem bisherigen Präsident*in spätestens zum 28. Tag nach hochschulöffentlicher Bekanntgabe der Wahlergebnisse und frühestens nach Ablauf der Einspruchsfrist einberufen.
- (2) Das bisherige Präsidium führt die Sitzungsgeschäfte gemäß dieser Geschäftsordnung (GO) bis zum Abschluss der Wahl eines neuen Präsidiums.
- (3) Ist das bisherige Präsidium abwesend, wird analog zu § 7 Abs. 3 verfahren. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Tagesordnung (TO) der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten (TOPs):
 - a) „Wahl des Präsidiums“, Näheres siehe § 2 GO.
 - b) „Wahl des Haushaltsausschusses (HA)“, Näheres siehe § 33 der Organisationssatzung.
 - c) „Wahl des Übergeordneten Wahlausschusses (ÜgWa)“, Näheres siehe § 2 der Wahlordnung.
 - d) „Wahl von zwei Mitgliedern für den Hilfsfonds-Ausschuss (Amtszeit 1 Jahr)“, Näheres siehe §§ 6 - 8 der Hilfsfondsordnung.
 - e) „Wahl des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA)“, Näheres siehe §§ 16 – 20 der Organisationssatzung.
 - f) „Festlegung des Termins der ersten ordentlichen Sitzung“
 - g) „Verschiedenes“
- (5) Weitere TOPs können nach der Wahl des neuen Präsidiums mit Zustimmung des SP in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Wahl des Präsidiums

- (1) Die*der Präsident*in und die beiden Vizepräsident*innen müssen Mitglieder des SP sein und bilden gleichberechtigt das Präsidium.
- (2) Das Präsidium vertritt das SP in dessen Auftrag und kommuniziert die Beschlusslage. Es wahrt die Rechte des SP und fördert seine Arbeit.
- (3) Die*der Präsident*in leitet die Sitzungen entsprechend § 7.
- (4) Die Vizepräsident*innen unterstützen die*den Präsidentin*en. Sie haben insbesondere die Redeliste zu führen, die Stimmzettel auszuteilen, einzusammeln und auszuzählen sowie das Protokoll zu führen.
- (5) Bei Verhinderung der*des Präsidentin*en übernimmt ein*e Vizepräsident*in deren*dessen Aufgaben.
- (6) Das SP wählt einzeln die Mitglieder des Präsidiums aus seiner Mitte mit qualifiziert absoluter Mehrheit.
- (7) Die Wahl des Präsidiums erfolgt nach § 14.

§ 3 Sitzungen und Sitzungstermine

- (1) Das SP verhandelt in hochschulöffentlicher Sitzung.
- (2) Die Sitzungen des SP werden auf seiner ersten ordentlichen Sitzung für den Zeitraum bis zu Beginn des nächsten Semesters festgelegt, spätere Ergänzungen oder Verschiebungen sind auf Beschluss möglich. Die beschlossenen Termine sind gesondert zu veröffentlichen.
- (3) Sitzungen finden in der Regel alle vier Wochen statt.

§ 4 Einladung zu Sitzungen

- (1) Die Einladung zu einer Sitzung des SP ergeht spätestens fünf Werktage vor dem Tag der Sitzung durch das Präsidium.
- (2) Zu Sitzungen auf Antrag wird zu einem mit den Antragsteller*innen abgesprochenen Termin eingeladen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Einladungen enthalten mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und vorläufige TO der Sitzung.
- (4) Eingeladen wird per Aushang am Schwarzen Brett, Katharinenstraße 1, Braunschweig. Zusätzlich per E-Mail eingeladen werden alle Mitglieder des SP, der AStA und die Referate des AStA. Außerdem soll die Einladung an geeigneter Stelle online zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung werden die Mitglieder des SP zusätzlich schriftlich eingeladen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

- (1) Das SP ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Sitzung des SP kann auch dann eröffnet werden, wenn nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Wird zu Beginn oder im Laufe der Sitzung die Beschlussunfähigkeit festgestellt, werden alle nicht abschließend behandelten TOP's auf einer zweiten Sitzung wiederholt, bereits eingereichte Anträge behalten ihre Gültigkeit. Für diese zweite einzuberufende Sitzung gilt die Ladungsfrist nach § 4 Abs. 1 nicht, sofern Termin und Ort einer möglichen zweiten Sitzung satzungsgemäß im Vorfeld bekannt gemacht wurde. Sie kann jedoch frühestens 20 Stunden nach Beendigung der für beschlussunfähig erklärten ersten Sitzung eröffnet werden. Zu dieser Sitzung ist unverzüglich mit dem Hinweis auf die veränderte Beschlussfähigkeit einzuladen.
- (4) Sobald ein stimmberechtigtes Mitglied bei der Sitzung des SP anwesend ist, erhält es vom Präsidium eine Abstimmungskarte. Bei Verlassen der Sitzung ist die Karte dem Präsidium zurückzugeben.
- (5) Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge (§ 10) sind keine Beschlüsse im Sinne von Satzung und GO.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Im Vorfeld der Sitzung wird von der*dem Präsident*in eine vorläufige TO erstellt.
- (2) Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, TOPs für die vorläufige TO zu beantragen. Für alle bereits eingereichten Anträge müssen auf der vorläufigen TO der Sitzung entsprechende TOPs aufgeführt sein.
- (3) Die TO muss einen TOP „Verschiedenes“ enthalten. Unter diesem TOP dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Vor Eintritt in die TO sind unter einem „TOP o: Ständiges“ der Reihe nach folgende Punkte zu erledigen:
 - a) „Anfragen an das Parlamentspräsidium und Mitteilungen des Parlamentspräsidiums“
 - b) „Genehmigung von Protokollen“
 - c) „Geschäftliche Mitteilungen des AStA und seiner Referate“
 - d) „Anfragen an den AStA und dessen Referate“. Schriftliche Anfragen, die dem AStA wenigstens fünf Werkzeuge vorher vorliegen, müssen behandelt werden. Mündliche Anfragen aus dem SP und der Anwesenden kann der AStA in begründeten Fällen bis zur nächsten Sitzung des SP zurückstellen.
 - e) „weitere Berichte“. Hierzu zählen Berichte aus den Fachschaften und Fachgruppen, aus anderen Organen, Gremien und Arbeitsgemeinschaften (AG's) der Studierendenschaft, aus den Ausschüssen des SP, aus anderen Organen, Ausschüssen, Kommissionen und Gremien der TU Braunschweig, aus Gremien des Studentenwerkes Ostniedersachsen und von Sitzungen von Landes-, Bundes- und Internationalen Verbänden von Studierendenschaften bzw. deren Vertretungen.
 - f) „Behandlung der Anträge, die den Aktivitätenfond betreffen“
- (5) Die vorläufige TO muss bei vorliegenden Anträgen bis 6 Werkzeuge vor der Sitzung nachträglich ergänzt werden. Eine ergänzte vorläufige TO muss umgehend, spätestens 4 Werkzeuge vor der Sitzung analog zum § 4 Abs. 4 bekanntgeben werden.
- (6) Die ggf. geänderte TO wird mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (7) Während der Sitzung kann die TO nach § 10 Abs. 6 viii. geändert werden.

§ 7 Leitung der Sitzung

- (1) Die*der Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen.
- (2) Die*der Präsident*in kann einzelne Aufgaben, wie die Sitzungsleitung, delegieren. Bei Delegation an Personen, die nicht dem Präsidium angehören, kann das StuPa mittels § 10 Absatz 6 Nr. x die Entscheidung anzweifeln. Delegierte Aufgaben können jederzeit von der*dem Präsident*in wieder übernommen werden.
- (3) Sind alle Mitglieder des Präsidiums des SP zur Sitzung verhindert, eröffnet ein Mitglied des amtierenden AStA die Sitzung und führt diese, bis eine Sitzungsleitung aus der Mitte des SP von diesem bestellt wurde. Das SP bestellt zusätzlich aus seiner Mitte zwei Vertreter*innen zur Unterstützung.

- (4) Zur Unterstützung der Sitzungsleitung sind die im Anhang A aufgeführten Zeichen zu verwenden.
- (5) Die Sitzungsleitung spricht nicht zur Sache, verhält sich gerecht und leitet die Sitzung unparteiisch. Ihr Antragsrecht und ihr Recht zur freien Stimmabgabe bleibt unberührt. Befangenheit der Sitzungsleitung kann das SP mit einer absoluten Mehrheit feststellen. In diesem Fall muss die Sitzungsleitung abgegeben werden.
- (6) Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

§ 8 Worterteilung, Verlauf der Debatte und Redeliste

- (1) Ein*e Vizepräsident*in führt eine nach Anzahl der Wortmeldungen balancierte Redeliste und erteilt das Wort in entsprechender Reihenfolge. Hierbei ist die Person mit der kleinsten Anzahl an Redebeiträgen zuerst rederechtigt. Bei gleicher Anzahl wird in Reihenfolge der Meldung das Wort erteilt.
- (2) Die Redeliste kann nach Beendigung der Ausführungen eine*r Redner*in auf Vorschlag einer*eines Redeberechtigten unterbrochen werden:
 - a) zu einer sofortigen Berichtigung
 - b) zu einer Erwiderung einer*eines direkt Angesprochenen
- (3) Über eine Unterbrechung der Redeliste nach Abs. 2 entscheidet das Präsidium, sofern nicht das SP durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit widerspricht.
- (4) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit pro Redebeitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt begrenzen. Das SP kann diese Entscheidung mit einfacher Mehrheit aufheben.
- (5) Die Sitzungsleitung kann zwischen zwei Redebeiträgen das Wort zu einer Feststellung ergreifen, an die sich eine Diskussion nicht anschließen darf.

§ 9 Sach- und Ordnungsrufe, Wortentziehung, Unruhe, Sitzungsausschluss, Einsprüche

- (1) Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung und zur Sache rufen. Sie kann nach zweimaliger Verwarnung der verwarnten Person für den betreffenden TOP das Wort entziehen.
- (2) Entsteht in der Sitzung allgemein störende Unruhe, so kann die Sitzungsleitung die Sitzung auch mehrmals für jeweils maximal 10 Minuten aussetzen.
- (3) Wegen grober Verletzung der Ordnung oder der Würde des SP und seiner Mitglieder kann das SP auf Antrag der Sitzungsleitung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Personen nach zweimaligem Ordnungsruf für die Dauer des in Verhandlung befindlichen TOPs oder bei Wiederholung für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Für Abstimmungen ist die ausgeschlossene Person wieder zuzulassen, sofern es sich um Mitglieder des SP handelt.
- (4) Gegen den Ordnungsruf und den Sitzungsausschluss können Betroffene bis zur nächsten Sitzung schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Zur Behandlung des Einspruchs ist ein entsprechender TOP auf die TO dieser Sitzung zu setzen. Das SP entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Geschäftsordnungsanträge (GO-Anträge) sind keine Anträge im Sinne des § 11 und können nur mündlich während der Sitzung gestellt werden. In einem laufenden Abstimmungsverfahren sind GO-Anträge nicht zulässig.
- (2) Zu einem GO-Antrag erteilt die Sitzungsleitung vorrangig das Wort. Eine Begründung ist möglich, darf aber nicht länger als zwei Minuten dauern und muss sich auf den GO-Antrag beziehen.
- (3) Erfolgt keine Gegenrede, gilt ein GO-Antrag als angenommen.
- (4) Erfolgt eine Gegenrede, ist eine inhaltliche Begründung möglich, darf aber nicht länger als zwei Minuten dauern und muss sich auf den GO-Antrag beziehen. Direkt im Anschluss wird der GO-Antrag abgestimmt.
- (5) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden GO-Anträge mit einfacher Mehrheit angenommen.
- (6) Folgende Anträge können gestellt werden:
 - i. „GO-Antrag auf Schließung der Redeliste“. Wird der Antrag angenommen, besteht durch unverzügliche Meldung noch die Möglichkeit, auf die Redeliste zu gelangen. Danach ist diese geschlossen.
 - ii. „GO-Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste“. Sollte sich weiterer Diskussionsbedarf ergeben, so kann mit absoluter Mehrheit die Redeliste wieder geöffnet werden.
 - iii. „GO-Antrag auf Ende der Debatte zu diesem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt“. Wird der Antrag angenommen, wird ohne weitere Diskussion direkt zur Abstimmung übergegangen. Steht kein Antrag im Raum, wird direkt zum nächsten Diskussions- oder Tagesordnungspunkt übergegangen.
 - iv. „GO-Antrag auf Vertagung eines Diskussions- oder Tagesordnungspunktes“. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion mit Anträgen oder der TOP mit Diskussionen und Anträgen auf die nächste Sitzung vertagt. Eine erneute Vertagung ohne Diskussion ist dann nicht möglich. Zur Annahme des GO-Antrages ist eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - v. „GO-Antrag auf Überweisung eines Antrages in einen Ausschuss“. Wird der Antrag angenommen, muss der entsprechende Ausschuss innerhalb von 4 Wochen tagen und dem SP auf der darauf folgenden Sitzung den Antrag in ggf. geänderter Form erneut vorlegen.
 - vi. „GO-Antrag auf Begrenzung der Redezeit pro Beitrag zu einem Diskussions- oder Tagesordnungspunkt“ unter Nennung der Begrenzung. Die Begrenzung darf eine Minute nicht unterschreiten.
 - vii. „GO-Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags“. Wird der GO-Antrag angenommen, erfolgt keine weitere Behandlung des Antrags. Zur Annahme des GO-Antrags ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 - viii. „GO-Antrag auf Änderung der Tagesordnung“. Eine Änderung der Tagesordnung kann sein:
 - i. das Hinzufügen eines Punktes mit absoluter Mehrheit,
 - ii. das Vertagen eines Punktes,

- iii. das Heraustrennen eines Punktes aus einem anderen Punkt der Tagesordnung,
 - iv. das Ändern der Reihenfolge von Punkten,
 - v. die Wiederaufnahme eines zuvor geschlossenen Punktes.
- ix. „GO-Antrag auf Unterbrechung der Sitzung“ unter Angabe der Dauer der Unterbrechung. Eine Unterbrechung von mehr als 24 Stunden ist nicht zulässig.
 - x. „GO-Antrag auf Anzweiflung einer Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung“. Der Antrag ist unter Nennung einer alternativen Vorgehensweise zu stellen. Wird der Antrag angenommen, wird mit der alternativen Vorgehensweise fortgefahren.
 - xi. „GO-Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit“. Die Sitzungsleitung stellt unverzüglich die Anzahl der anwesenden Mitglieder des SP fest. Eine Gegenrede zu diesem Antrag ist nicht zulässig.
- (7) GO-Anträge können nicht von Personen gestellt werden, die unmittelbar zuvor zur Sache gesprochen haben.

§ 11 Anträge und Änderungsanträge

- (1) Anträge sind dem Präsidium des SP grundsätzlich mindestens sechs Werktage vor der Sitzung in elektronischer Form, möglichst im Portable Document Format (PDF), zur Verfügung zu stellen. Dabei ist auf datensparsame Ausführung zu achten. Protokolle von Sitzungen von Organen und Gremien der Studierendenschaft können gültige Anträge beinhalten, wenn diese entsprechend Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Anträge mit einer besonderen Dringlichkeit, die die Frist von Abs. 1 nicht erfüllen, sind dem Präsidium vor dem Sitzungstag immer in datensparsamer elektronischer Form, möglichst im Portable Document Format (PDF), vorzulegen, am Sitzungstag und während der Sitzung bis zum Beschluss über die TO in schriftlicher Form. Die Dringlichkeit ist vor Beschluss der TO mit absoluter Mehrheit festzustellen; wird diese nicht festgestellt, gilt der Antrag dennoch als eingereicht und es erfolgt eine Behandlung auf der nachfolgenden Sitzung.
- (3) Zu Anträgen können vor oder während einer Debatte Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Diese sind dem Präsidium vor dem Sitzungstag immer in datensparsamer elektronischer Form, möglichst im Portable Document Format (PDF), vorzulegen, am Sitzungstag in schriftlicher Form. Änderungsanträge, die nach dem Aufruf zur Abstimmung des Gesamtantrags das Präsidium erreichen, finden keine Berücksichtigung mehr.
- (4) Für Modifikationsanträge, also Änderungsanträge zu Änderungsanträgen, gilt Abs. 3 analog.
- (5) Alle Anträge, Änderungsanträge und Zusatzanträge müssen mindestens den*die Antragsstellende*n, das Datum, die zur Behandlung angestrebte Sitzung, einen Titel sowie einen thematisch passenden Antragstext enthalten und spätestens zur Beschlussfassung unterschrieben werden. Änderungs- und Zusatzanträge müssen den Titel des Bezugsantrages enthalten.
- (6) Das Präsidium hat Anträge in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der jedem SP-Mitglied vorliegende Antrag wird zu Beginn der Debatte von den Antragstellenden begründet. Das SP kann eine

Überweisung an einen Ausschuss, eine Vertagung der Behandlung, oder ein Nichtbefassen mit dem Antrag beschließen, ansonsten erfolgt die Einzelberatung.

- (7) In der Einzelberatung stellt die Sitzungsleitung den Antrag abschnittsweise zur Beratung. Dabei können Änderungsanträge gestellt und behandelt werden. Weitergehende Anträge nach Ermessen der Sitzungsleitung sollen zuerst behandelt werden. Bei der Annahme eines Antrags entfällt die Abstimmung über jene Anträge, die dem angenommenen Antrag entgegenstehen. Übernimmt die antragstellende Person zusätzliche Änderungs- oder Zusatzanträge in ihren Antrag, so wird damit ihr Antrag geändert und es wird nicht über die übernommenen Anträge abgestimmt.
- (8) Wird ein Antrag, Änderungs- oder Zusatzantrag zurückgezogen, so hat die Sitzungsleitung zu fragen, ob eine antragsberechtigte Person diesen als Antragsteller*in übernimmt.
- (9) In der Schlussberatung wird der Antrag verlesen und anschließend als Ganzes beraten. Auf Antrag kann bei weiterem Änderungsbedarf zurück zur Einzelberatung gesprungen werden. Anderenfalls wird über den Gesamtantrag endgültig abgestimmt. Auf ein Verlesen kann verzichtet werden, sofern es keinen Widerspruch eines Mitglieds des SP gibt.

§ 12 Hauptanträge

- (1) Der Haushaltsplan, Nachträge zum Haushaltsplan sowie Zusatzbeschlüsse zum Haushalt, Anträge zur Änderung der Organisationssatzung oder von Ordnungen der Studierendenschaft, und auf Verlangen der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder auch andere Anträge sind als Hauptanträge zu behandeln.
- (2) Hauptanträge dürfen nur abschließend behandelt werden, wenn das zu behandelnde Thema auf der vorläufigen oder der nachträglich ergänzten vorläufigen TO als TOP aufgeführt ist. Hauptanträge sowie zugehörige, nach § 11 Abs. 3 vor dem Sitzungstag eingereichte Änderungsanträge werden allen SP-Mitgliedern auf der Sitzung schriftlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Einmal als Hauptanträge deklarierte Anträge dürfen auf folgenden Sitzungen nicht mehr inhaltsgleich als normale Anträge gestellt werden.

§ 13 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

- (1) Soweit nicht die Organisationssatzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Soweit die Organisationssatzung oder eine Ordnung der Studierendenschaft für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorschreibt, stellt die Sitzungsleitung ausdrücklich fest, ob die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (3) Bei Beschlüssen des SP und Wahlen kommen folgende Mehrheiten zur Anwendung:
 - a) Einfache Mehrheit: Die Zahl der Ja-Stimmen ist größer als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ist die Zahl der Enthaltungen die echt größte, so ist die Abstimmung hinfällig. Die Debatte über den Gegenstand ist wieder aufzunehmen, damit sich auch die unentschiedenen Mitglieder des SP eine Meinung bilden können, die sie zur Abstimmung befähigt. Ein GO-Antrag nach § 10 Abs. 6 i. u. iii. ist dann nicht mehr zulässig.

- b) Absolute Mehrheit: Die Zahl der Ja-Stimmen ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen.
 - c) Qualifizierte absolute Mehrheit: Die Zahl der Ja-Stimmen ist mindestens die Hälfte der Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedern.
 - d) Zwei-Drittel-Mehrheit: Die Zahl der Ja-Stimmen ist mindestens doppelt so groß wie die Zahl der Nein-Stimmen. Buchstabe a) Sätze 3 - 5 gelten entsprechend.
 - e) Qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit: Die Zahl der Ja-Stimmen beträgt mindesten Zwei-Drittel der Mitglieder des SP.
- (4) Auf Wunsch einer antragsberechtigten Person erfolgt namentliche Abstimmung.
- (5) Die Sitzungsleitung kann den Ausgang nicht namentlicher Abstimmungen durch Wertung der augenscheinlichen Stimmverhältnisse feststellen. Insbesondere ist eine Abstimmung per acclamationem (p.a.) möglich, wenn keine Mitglied des SP widerspricht. Auf Antrag ist eine Auszählung vorzunehmen.
- (6) Die Bestätigung von AStA-Referent*innen erfolgt analog § 14 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und c, Buchstaben d Satz 1 und Buchstaben f.
- (7) Die folgenden Beschlüsse erfordern eine absolute Mehrheit:
- a) Feststellung der Dringlichkeit eines nicht fristgemäß eingereichten Antrags.
 - b) Beschlüsse, die jünger als ein Jahr sind und vorherigen Beschlüssen des SP widersprechen.
 - c) Finanzrelevante Beschlüsse außer solchen, die den Aktivitätenfonds betreffen.
 - d) Beschlüsse zum Haushaltsplan, Nachträgen zum Haushaltsplan sowie Zusatzbeschlüsse zum Haushalt.
- (8) Die folgenden Beschlüsse erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit:
- a) Beschlüsse, die ein Mitglied des Präsidiums, des AStA oder eines Ausschusses, mit Ausnahme von Mitgliedern des Haushaltsausschusses oder des Übergeordneten Wahlausschusses, suspendieren oder abberufen. Die Suspendierung bzw. Abberufung eines Mitglied des Präsidiums und des AStA kann nur dann erfolgen, wenn das SP gleichzeitig einen*eine Vertreter*in oder einen*eine Nachfolger*in wählt.
 - b) Beschlüsse durch die das SP seine Zustimmung zu Maßnahmen der Studierendenschaft (z. B. Erklärungen gegenüber Dritten) erteilt, die die Studierendenschaft zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können; dies gilt nicht für Verpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren und deren finanzielle Auswirkung gering ist; sowie Haushaltsbeschlüsse, die zu Verpflichtungen der Studierendenschaft über ein Semester hinaus ermächtigen.
 - c) Beschlüsse, die Ordnungen der Studierendenschaft verabschieden, ändern oder außer Kraft setzen.
- (9) Die folgenden Beschlüsse benötigen eine qualifizierte Zwei-Drittel-Mehrheit:
- a) Beschlüsse zur Auflösung des Studierendenparlaments.

§ 14 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
- (2) Wahlen unterliegen folgendem Prozess:
 - a) Wenn von einem Mitglied des SP gewünscht, wird das zu besetzende Amt sowie die notwendige Mehrheit von einer geeigneten Person vorgestellt.
 - b) Die Sitzungsleitung eröffnet und schließt die Kandidaturliste. Auf Verlangen eines Mitglieds des SP wird diese wieder geöffnet, sofern der Wahlprozess noch nicht begonnen wurde.
 - c) Vorgeschlagene Kandidierende erklären mit der Annahme der Kandidatur auch die Annahme der Wahl, sofern sie erfolgreich ist. Sie stellen sich kurz vor und antworten einzeln auf Fragen zu ihrer Person und Kandidatur. GO-Anträge nach § 10 Abs. 6 i. und iii. sind hier nicht zulässig.
 - d) Nach Beendigung der Personenbefragung leitet die Sitzungsleitung die Wahl ein. Wird die nötige Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, kommen die beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen in die engere Wahl; gewählt ist, wer in einem zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Sitzungsleitung. Wenn bei nur einer* einem Kandidierenden im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht wird, wird die Kandidaturliste vor einem zweiten Wahlgang erneut geöffnet. Sofern es dann mehr als zwei Kandidierende gibt, erfolgt der zweite Wahlgang analog zu Satz 2, sofern es bei einer Kandidatur bleibt, wird die einfache Mehrheit benötigt.
 - e) Wird mehr als ein*e Vertreter*in für gleichartige Aufgaben gewählt, erfolgt eine Wahl über alle zu besetzenden Sitze, die nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt wird. Jedes Mitglied des SP hat bei dieser Wahl so viele Stimmen wie Sitze zu vergeben sind. Bis zu zwei dieser Stimmen können auf eine kandidierende Person kumuliert werden. Panaschieren ist zulässig. Hat eine Person keine Stimme erhalten so ist sie in keinem Fall gewählt. Für die Auszählung, die Sitzverteilung und das Nachrückverfahren gelten die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß. Das SP kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit ein hiervon abweichendes Verfahren beschließen. Abweichend von den Sätzen 1 bis 7 erfolgt die Wahl zum Haushaltsausschuss gemäß § 33 Abs. 2 und 3 der Organisationssatzung; dabei gelten für die Auszählung, die Sitzverteilung und das Nachrückverfahren die Bestimmungen der Wahlordnung sinngemäß sofern sie anwendbar sind.
 - f) Erhebt ein*e anwesende*r Studierende*r umgehend den Verdacht, dass ein Abstimmungsergebnis oder Wahlergebnis fehlerhaft war, so entscheidet die Sitzungsleitung nach eigenem Ermessen, ob die Wahl wiederholt wird.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Bei Bedarf bildet das SP neben dem Übergeordneten Wahlausschuss, dem Haushaltsausschuss und dem Hilfsfonds ausschuss weitere Ausschüsse. Ein solcher weiterer Ausschuss dient der Vorbereitung der Debatten des SP. Neben Mitgliedern des SP können auch interessierte Studierende Ausschussmitglieder werden; letzteres gilt nicht für den Haushaltsausschuss.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen einen Vorsitz aus ihrer Mitte.

- (3) Die*der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses ein und leitet sie. Sie*er ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn es zwei Mitglieder des Ausschusses oder das SP unter Angabe einer TO verlangt. Nach einer vom SP festzusetzenden Frist berichtet sie*er diesem über die Tätigkeit des Ausschusses.
- (4) Termine und TO werden von der*dem Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber beschließt. Die TO muss den Mitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.
- (5) Ausschüsse können sich selbst eine GO geben, tun sie dieses nicht, gilt diese GO sinngemäß. Die GO der Ausschüsse darf der Organisationssatzung und anderen Ordnungen nicht entgegen stehen. Eine beschlossene GO ist dem SP zur Kenntnis zu geben; das SP kann diese ändern.

§ 16 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen ist vom Präsidium ein Protokoll zu führen, das in der Reihenfolge der TO unter Namensnennung der Anfragenden oder Antragstellenden
 - i. Beginn, Ende und Unterbrechungen der Sitzung,
 - ii. die gestellten Anfragen sowie den Verlauf der Diskussionen,
 - iii. die gestellten Haupt-, Zusatz-, Änderungs- und sonstigen Anträge,
 - iv. das augenscheinliche Abstimmungsergebnis aller Abstimmungen; sofern beantragt die zahlenmäßigen Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja- und Nein-Stimmen, Enthaltungen, Zahl der anwesenden, aber nicht teilnehmenden Mitglieder des SP); bei namentlichen Abstimmungen jeweils Namen und Abstimmungsverhalten der anwesenden Mitglieder,
 - v. die Ergebnisse sowie die Modi der durchgeführten Wahlen
 - vi. und die Namen der nicht anwesenden Mitglieder, die ihr Fehlen nicht bis zur Sitzung beim Präsidium entschuldigt haben, sowie die Namen der Mitglieder, die später eintreffen oder vor dem Ende die Sitzung verlassen
 enthält.
- (2) Persönliche Erklärungen können dem Protokoll beigefügt werden. Diese sind hierzu innerhalb von drei Tagen beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- (3) Auf Anfrage gibt das Präsidium während der Sitzung Auskunft über die Inhalte des vorläufigen Protokolls. Auf Wunsch eines Mitglieds des SP sind einzelne Aussagen unter Nennung des Namens wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Das Protokoll ist spätestens sieben Tage nach der Sitzung an alle Mitglieder des SP zu verteilen. Ebenfalls ist es dem AStA sowie der Geschäftsführung der Studierendenschaft zuzuleiten. Außerdem ist es in geeigneter Weise zu veröffentlichen und auf der nachfolgenden Sitzung zu genehmigen, sofern es mindestens drei Werktage ausgegangen hat. Anfragen von Organen, Gremien und Arbeitsgemeinschaften der Studierendenschaft, Referaten des AStA sowie der TU Braunschweig im Rahmen der Rechtsaufsicht auf Zusendung von genehmigten Protokollen sind möglichst zeitnah per Email nachzukommen.
- (5) Alle Unterlagen der Sitzungen sind geeignet aufzubewahren, zu archivieren und dem nachfolgenden Präsidium zu übergeben.

§ 17 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt.
- (2) Diese GO tritt am Tage nach Anschlag am Schwarzen Brett der Studierendenschaft der TU Braunschweig in Kraft und setzt die GO des SP vom 31. 10. 1983, zuletzt geändert am 10.02.2003 außer Kraft.

Anhang A

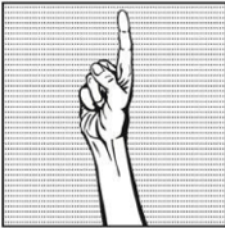


Abbildung 1: Meldung

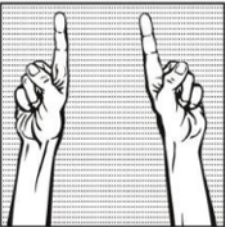


Abbildung 2: GO-Antrag

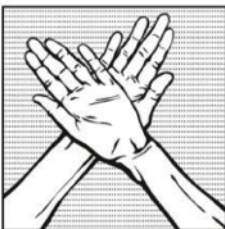


Abbildung 3: Falsche Fakten

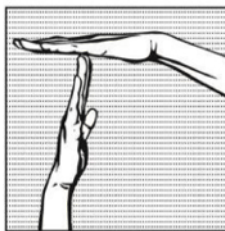


Abbildung 4: Sitzungsunterbrechung

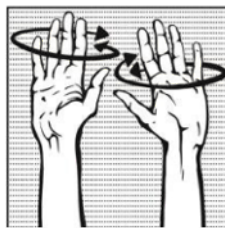


Abbildung 5: Ich stimme dem Gesagten zu.



Abbildung 6: Ich stimme dem nicht zu.

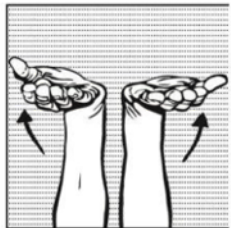


Abbildung 7: Rede bitte lauter bzw. Hochdeutsch.

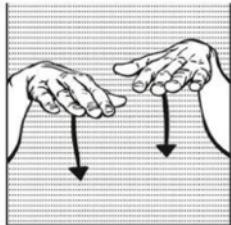


Abbildung 8: Rede bitte langsamer bzw. deutlicher

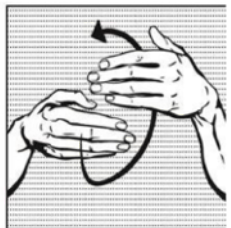


Abbildung 9: Dies wurde schon gesagt, du wiederholst dich bzw. komm bitte zum Punkt.